

16.04.2024

Bundesverband der Energieabnehmer e. V. & Industrieverband Feuerverzinken e.V

Teil I der Empfehlungen für Entbürokratisierungsmaßnahmen im Rahmen der Bürokratieentlastungsvorhaben

Wir wenden uns heute mit Empfehlungen für Entbürokratisierungsmaßnahmen an Sie. Diese Maßnahmen sollen vor allem beim energieintensiven **Mittelstand** und im Bereich des **Energierechts** ankommen. Entlastungen sind notwendig, damit sich die mittelständischen Unternehmen auf ihr eigentliches Unternehmertum, ihre Produkte und Dienstleistungen konzentrieren und sich zugleich der Transformation hin zur Klimaneutralität widmen können.

Der Status Quo zeigt:

- Entgegen aller guten Vorsätze wachsen bürokratische Anforderungen immer noch weiter
- Informationspflichten verursachen Kosten in Milliardenhöhe
- Die Kosten für Zeit, Geld und Personal um die komplexen bürokratischen Anforderungen zu erfüllen, sind beim Mittelstand und mittelgroßen Unternehmen überproportional hoch. Im Grundsatz sind die Pflichten fast gleich zu denen, die die ein Großkonzern erfüllen muss. Die Ressourcen des Mittelstandes und der mittelgroßen Unternehmen sind aber ungleich geringer.
- Darüber hinaus ist die wachsende Unsicherheit für die Unternehmen ein überaus belastender Faktor. Fast fortwährend müssen sich Unternehmen fragen, ob und in welchem Umfang neue Regelungen relevant für das eigene Unternehmen sind. Wir sprechen hier von vielen hundert Seiten an Unterlagen pro Jahr. Hinzu kommt die Sorge vor Sanktionen. Insgesamt wird der Komplex bei vielen Unternehmen als nicht mehr beherrschbarer wahrgenommen.
- Mangelnde Verlässlichkeit: Viele Regelungen haben nur eine kurze Gültigkeit und werden bereits nach kürzester Zeit wieder verändert. Die Unternehmen müssen ein und dieselben Regelungen immer wieder prüfen und Prozesse entsprechend anpassen, was ohne Energiedienstleister nicht mehr machbar ist.
- Kurze Umsetzungszeiten und fehlerhafte Gesetze: Gesetze werden in aller Schnelle geschrieben, wodurch Fehler, Unstimmigkeiten und juristische Unklarheiten entstehen. Zugleich fehlt die Zeit für Konsultationen, politische Beratungen und Abstimmungen, wodurch realitätsferne Regelungen entstehen.
- Zu kurze Vorlaufzeiten: Es ist bereits gängige Praxis, dass Unternehmen Rückerstattungsanträge vorbereiten, ohne die behördlichen Ausführungsbestimmungen für das Antragsverfahren zu kennen. Die beauftragten

Wirtschaftsprüfer haben i. d. R. nur wenig Zeit, die Prüfungen für die erforderlichen Testierungen vorzunehmen, weil die Ausführungsbestimmungen nicht mit entsprechender Vorlaufzeit vorliegen.

Grundsätzliche Empfehlungen:

- Standardmäßige Orientierung am Mittelstand und an mittelgroßen Unternehmen
Neue Regelungen sollten sich grundsätzlich an der Perspektive von am Mittelstand und an mittelgroßen Unternehmen ausrichten. Spezialregelungen für Großunternehmen sollten – falls nötig - zusätzlich hinzugefügt werden.
- Vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen und dem Start des Verwaltungsverfahrens empfehlen wir Praxistests mit ausgewählten Unternehmerinnen und Unternehmern (z. B. in Online Meetings)
- Mit ordnungs- und strafrechtlichen Sanktionen wesentlich zurückhaltender umgehen
- Vertrauenskultur in der Verwaltung nach skandinavischem Vorbild
- Die Verwaltung – insbesondere, aber nicht nur bei Genehmigungsverfahren – dafür belohnen, pragmatisch vorzugehen
- Heutiges System zielt oft auf eine 100%ige ex ante Kontrolle, zum Beispiel über Zertifizierungen. In der Praxis ist dies sehr kleinteilig und arbeitsintensiv für die Unternehmen und für alle anderen Beteiligten, auch für Behörden. Wir empfehlen, ex ante Kontrollen zu streichen und schlicht Verpflichtungen zu regeln. Die Praxis zeigt, dass der weit überwiegende Teil der Unternehmen schon aus eigenen Bestrebungen compliant sein will. Die Einhaltung könnte über Stichproben kontrolliert werden (analog den Energieaudits EnergieDLG).
- Das Gleiche gilt für die sehr umfassenden Pflichten, Wirtschaftsprüfertestate einzureichen. Diese ziehen sich durch das gesamte Energierecht und bedeuten einen hohen Zeit- und Kostenaufwand. Auch hier empfehlen wir, mit diesen Pflichten wesentlich zurückhaltender umzugehen.

Konkrete Empfehlungen

Wir planen, eine kurze Serie mit konkreten Empfehlungen heraus zu geben. **Teil I** dieser Serie enthält im Anhang konkrete Empfehlungen für

- 1. das Energieeffizienzgesetz**
- 2. eine einheitliche Regelung für EnEFG, BECV, EnFG, EnSiMiMaV**
- 3. das Energiefinanzierungsgesetz**

Falls Sie vertiefende Fragen, Anregungen oder auch Kritik haben, wenden Sie sich gerne an uns. Wir sind offen und möchten uns konstruktiv einbringen!

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Der Industrieverband Feuerverzinken e.V mit Sitz in Berlin und Düsseldorf ist die Interessensvertretung der deutschen Feuerverzinkungsindustrie, die jährlich circa 2 Millionen Tonnen Stahl mit einem Umsatz von ca. 1 Mrd. Euro durch Feuerverzinken gegen Korrosion (Rost) schützt und ca. 4.800 Mitarbeiter beschäftigt. Der Industrieverband Feuerverzinken ist unter der Registernummer R001152 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

Anhang

1. Empfehlungen für Entbürokratisierungsmaßnahmen im Energieeffizienz-Gesetz

- **Schwellenwerte für Anwendungspflicht der DIN EN 17463 Norm (VALERI Norm) einführen**

Die DIN EN 17463 Norm (VALERI Norm) ist enthalten in EnEFG, BECV, EnFG, EnSiMiMaV. Nach dieser Norm müssen energieeffizienzbezogene Investitionen, nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewertet werden. Diese Bewertung gliedert sich in mehrere Abschnitte. Zunächst müssen alle betrachteten Maßnahme tabellarisch aufgeführt werden. Einzutragen sind alle Lasten, Anstrengungen und Nutzen und der jeweilige Aufwand z. B. nach Zeitaufwand, Anzahl, Energiemenge etc.. Das Gleiche gilt für die spezifischen Kosten, die Häufigkeit und Zeitpunkte der Zahlungen plus die angenommene Preisänderungsrate sowie eine Degradation pro Jahr. Diese Tabelle ist anschließend die Grundlage zur Berechnung des Kapitalwertes. Neben dem wahrscheinlichsten Szenario müssen auch der schlechteste sowie der beste Fall angeführt werden, um eine Szenario Analyse durchführen zu können. Letztendlich müssen die Ergebnisse interpretiert und abschließend in einem Bericht transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Der Prozess ist aufwendig und sieht keine Mindestschwellen vor.

Unsere Empfehlung: Die Anwendungspflicht der Norm sollte an Schwellenwerte geknüpft werden. Beispielsweise an Maßnahmen ab einer Investitionssumme von 100.000 EUR oder ab einem Energieeinsparpotential von 1 GWh.

- **Dokumentationspflichten auf Energieeinsatz beschränken**

Nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 EnEFG muss die Zufuhr und Abgabe von Energie, von Prozesstemperaturen und von abwärmeführenden Medien erfasst werden. Das führt zu umfassenden Dokumentationspflichten und es ist noch nicht geklärt, was "erfassen" bedeutet (messen oder schätzen?). Unternehmen werden von Zertifizierungsgesellschaften bereits aufgefordert, bei Druckluft und Dampf nicht nur den Energieeinsatz (Strom oder Gas) sondern bei den Verbrauchsgeräten zusätzlich auch den Verbrauch (Luft oder Dampf) zu messen.

Unsere Empfehlung: Es sollte ausreichen, nur den Energieeinsatz bei den wesentlichen Verbrauchern zu erfassen (gemäß ISO 50001). Hierbei sollten Schätzungen ausreichen.

- **Abwärme praxistauglich definieren**

Nach § 3 Nr. 1 und 2 gilt als abwärmeführendes Medium jedes feste, flüssige oder gasförmige Medium inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben und als Abwärmequellen der Anlage alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme. Diese Definition ist so weitgehend, dass damit kaum praxistauglich umgegangen werden kann.

Unsere Empfehlung: Die Definition so fassen, dass sich diese auf große und wesentliche Abwärmequellen beschränkt und damit praxistauglich umgesetzt werden kann.

- **Pflicht zur Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 EnEFG streichen**

Die Pflicht nach § 9 bedeutet zusätzlichen Aufwand für Betrieb und Zertifizierer ohne Mehrwert. Denn die meisten Effizienzmaßnahmen werden bereits im EMS nach ISO 50001 hinterlegt. In diesem Kontext müssen Energiebedarfe bzw. Verbräuche bereits jährlich an die Landesämter für Statistik gemeldet werden. Das bedeutet Ergebnisse von umgesetzten Effizienzmaßnahmen werden dort sichtbar und auch der zunehmende Einsatz erneuerbarer Energien wird dort erfasst. Hier entsteht eine Doppelarbeit und es sollte zu einer Rastererfassung übergegangen werden.

Unsere Empfehlung: Ersatzlos streichen.

- **Vermeidung und Verwendung von Abwärme nach § 16 in die Koordinierung der Netzbetreiber geben**

Die mögliche Nutzung von nicht selbstnutzbarer Abwärme ist nur regional sinnvoll und nur „auf kurzem Dienstweg“ handelbar. Deswegen empfehlen wir, sich von dem bundesweiten Ansatz zu distanzieren und auf die regionale Ebene „runterzubrechen“.

Unsere Empfehlung: Koordinierung von Potentialen und Bedarfen den lokalen Netzbetreibern/Kommunen überlassen.

- **Stand der Technik**

Der nach § 16 EnEFG für Abwärme anzuwendende "Stand der Technik" ist nach dem Kalkar-Urteil eine extrem hohe Anforderung, die ebenfalls kaum praxistauglich ist.

Unsere Empfehlung: Anzuwenden sollten stattdessen die "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" sein.

2. Empfehlung für einheitliche Regelung für EnEFG, BECV, EnFG, EnSiMiMaV

- Die DIN EN 17463 Norm (VALERI Norm) ist enthalten in EnEFG, BECV, EnFG, EnSiMiMaV. Nach diesen Gesetzen müssen alle Einsparpotentiale, nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewertet werden. Für jede Maßnahme muss eine eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN EN 17463 erstellt werden. Die vier genannten Gesetze sehen unterschiedliche Amortisationszeiten vor, ab welcher eine Einsparmaßnahme als wirtschaftlich gilt und demzufolge umgesetzt werden muss. Die Amortisationszeiten werden zudem in unterschiedlichen Zeitstufen erhöht.

Unsere Empfehlung: Einheitliche Regelung für alle vier Gesetze.

3. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

- **Besondere Ausgleichsregelung - Abgrenzung von Drittmengen**

Nach dem EnFG können Unternehmen ihre KWK- und Offshore-Umlagen begrenzen lassen. Das gilt allerdings nur für den selbstverbrauchten Strom. Strommengen die auf dem Betriebsgelände an Dritte weitergeleitet werden, müssen abgegrenzt werden. Allein die Bestimmung von Dritten kann komplex sein und mit vielen rechtlichen Unwägbarkeiten einhergehen. Hinzu kommt, dass Kleinstverbräuche oder nur zeitweilige Stromverbräuche von Dritten häufig gar nicht oder nur mit einem unangemessenen Aufwand abgegrenzt werden können. Das EnFG enthält Bestimmungen

zu geringfügigen Stromverbräuchen und die Bundesnetzagentur hat einen 85-seitigen Leitfaden¹ zum Umgang mit diesen Drittmengen verfasst. Sowohl die gesetzlichen Regelungen wie auch der Leitfaden wurde seinerzeit vor allem im Hinblick auf die Begrenzung der EEG-Umlage verfasst. Schon damals haben viele Unternehmen die Zweck-Mittel Relation als stark überzogen eingeschätzt. Nach Wegfall der EEG-Umlage geht es nur noch darum, die netzseitigen Umlagen abzugrenzen. Die wirtschaftliche Dimension ist also sehr viel geringer geworden, der Aufwand für die Unternehmen aber gleichgeblieben.

Unsere Empfehlung: Stromverbräuche Dritter bis 100.000 kWh als Bagatellfall definieren: Zur Vereinfachung sollte neu definiert werden, welche Drittmengen als Bagatellfall gelten. Wir plädieren dafür, dass Stromverbräuche von Dritten auf einem Betriebsgelände bis kumuliert 100.000 kWh oder bis 10.000 kWh je Drittem als Selbstverbrauch des weiterleitenden Unternehmens gelten.

- **Fortschreibung eines einmal ermittelten Wertes**

Die meisten Unternehmen müssen Jahr für Jahr Meldungen abgeben für selbst verbrauchte und weitergeleitete Strommengen. Die Ermittlung erfordert großen, fortwährenden Aufwand. Wir plädieren dafür, dass Unternehmen diese Mengenwerte mindestens für jeweils drei Jahre fortschreiben dürfen. Alle drei Jahre könnte eine Überprüfung dieses Festwertes erfolgen. Solange sich die weitergeleiteten Strommengen nur geringfügig ändern, sollte eine weitere Fortschreibung des ermittelten Wertes möglich sein. Erst wenn sich in einem dreijährigen Prüfungsturnus eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Weiterleitung von Strom ergibt, sollte der Wert angepasst werden.

Auch an diese Stelle empfehlen wir, das angestrebte Ziel der Umlagen-Gerechtigkeit in ein Verhältnis zum Aufwand zu setzen.

Unsere Empfehlung: Einmal abgegebene Meldungen sollten für mindestens für 3 Jahre fortgeschrieben werden können.